

ENTSCHLIEßUNGSANTRAG

der Abgeordneten Doris Bures
und GenossInnen
betreffend Gebäudeerhaltung und –sanierung durch die
Bundesimmobiliengesellschaft

eingebraucht im Zuge der Debatte über TOP 10. Bericht des
Bautenausschusses über die Regierungsvorlage (1071 d.B.): Bundesgesetz,
mit dem das Bundesimmobiliengesetz geändert wird und die Ermächtigung
zur Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen erteilt wird (1165
d.B.)

Im Rahmen der Verabschiedung des BIG-Gesetzes 2000 wurden
Modellannahmen/Prämissen zur Planrechnung der Ausgliederung der
Bundesimmobilien durchgeführt.

Der Bund übertrug rund 7,4 Millionen m² Bundesliegenschaften in das
Eigentum der BIG, davon rund 2,2 Millionen m² die bereits auf Grund eines
der BIG eingeräumten Fruchtgenussrechtes der BIG zur Nutzung übertragen
waren. Hinsichtlich des Sanierungsbedarfes gingen die damaligen
Überlegungen einerseits davon aus, dass von den im Jahre 2000 laufenden
Bauvorhaben eine Hälfte kubaturvermehrender Neubau und die andere
Hälfte Generalsanierungen darstellten. Für diesen begonnenen Neubau und
die Generalsanierungen wurde ein Investitionsbetrag von jährlich 1 Million
Schilling inkl. USt berücksichtigt. Für die laufenden Instandhaltungen
wurden 20 Schilling/pro m² netto pro Monat (indexiert mit 1,5% per anno)
und für die Instandhaltung des Neubaus 5 Schilling/pro m² netto pro Monat
(indexiert mit 1,5% per anno) angenommen.

Nun mehr stellt sich heraus, dass diese Annahmen unter dem tatsächlichen
Bedarf liegen. Der Bauaufwand für den Sanierungsbedarf der Universitäten
beläuft sich laut der ÖVP-Wissenschaftssprecherin auf rund 600 Millionen
Euro für die nächsten 10 Jahre, sohin auf einen durchschnittlichen
jährlichen Aufwand von 60 Millionen Euro. Es ist daher notwendig, die

damaligen Modellannahmen entsprechend zu revidieren, um die Erhaltung bzw. Sanierung des Bundesgebäudebestandes zu gewährleisten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschliessungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert die Erhaltung des Bundesgebäudebestandes in Form einer gesetzlichen Regelung zu gewährleisten, die der Bundesimmobiliengesellschaft eine Rücklage für Instandhaltung und Sanierung in der tatsächlich benötigten Höhe vorschreibt und dementsprechend Ausschüttungen an das BMF reduziert.

Handwritten signatures:
... / Denis Bures